

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.050.122

Wien, 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9332/J vom 20. Jänner 2022 der Abgeordneten Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs darf bemerkt werden, dass nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen besteht, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Zu 1., 2. und 5.:

Ab dem 1. Jänner 2021 erhielt Herr DI Bernhard Perner unter Berücksichtigung des laufenden Bezuges, den er für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) erhält, für seine Tätigkeit als

Alleingeschäftsführer der ABBAG ein (reduziertes) jährliches Bruttogehalt in Höhe von insgesamt 97.000,-- Euro. Die übrigen Bestimmungen des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages von Herrn DI Perner als Geschäftsführer der ABBAG aus dem Jahr 2017 blieben unverändert aufrecht. Im Jahr 2021 erhielt Herr DI Perner als Geschäftsführer der ABBAG keine variable Vergütung.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der COFAG bildet das Präsidium des Aufsichtsrates den Vergütungs- und Personalausschuss für Angelegenheiten der Geschäftsführung und obliegt dem Präsidium die Regelung der Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu den Geschäftsführern.

Im Jahr 2021 erhielt Herr DI Perner als Geschäftsführer der COFAG ein Gehalt iHv 253.000,02 Euro.

Zu 3., 4. und 9. bis 11.:

Die ABBAG-Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes wurde im Jahr 2014 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und im darauffolgenden Jahr mit Beschluss vom 30. November 2015 rechtsformwechselnd in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) umgewandelt.

Herr Dkfm. Michael Mendel war laut dem Corporate Governance Bericht der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes für das Geschäftsjahr 2015 vom 7. November 2014 bis 10. Dezember 2015 als Vorstand der ABBAG-Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes tätig. In der Zeit vom 11. Dezember 2015 bis zum Ablauf des 14. Juli 2016 übte er die Funktion als Alleingeschäftsführer der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes aus.

Die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Herrn Dkfm. Mendel und der vormaligen ABBAG-Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes sowie der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes oblagen dem Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft. Fragen zum Gehalt von Herrn Dkfm. Mendel als Vorstand der ABBAG-Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes bzw. als Geschäftsführer der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes betreffen daher Angelegenheiten des Aufsichtsrates der jeweiligen Gesellschaft und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von

Privatrechten. Diese Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst. Weiters wird auf den Bericht des Rechnungshofes „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020“, III–489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP Rechnungshof GZ 004.953/011–PR3/21, verwiesen.

Herr DI Perner wurde zunächst in der außerordentlichen Generalversammlung der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes am 14. Juli 2016 mit Wirksamkeit ab dem 15. Juli 2016 bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens nach dem Stellenbesetzungsgesetz zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 22. Dezember 2016 wurde Herr DI Perner nach Herstellung des Einvernehmens mit dem damaligen Bundeskanzler gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, idF BGBl. I Nr. 127/2015, für die Dauer vom 22. Dezember 2016 bis 21. Dezember 2021 zum Geschäftsführer der ABBAG bestellt. In weiterer Folge wurde Herr DI Perner nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vizekanzler gemäß § 3 Abs. 1 ABBAG-Gesetz mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 21. Dezember 2021 für die Zeit vom 22. Dezember 2021 bis zur Bestellung eines Geschäftsführers, längstens jedoch bis zum 31. Jänner 2022, interimistisch zum Geschäftsführer der ABBAG bestellt.

Gemäß dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag zwischen Herrn DI Perner und der ABBAG aus dem Jahr 2017 erhielt Herr DI Perner für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der ABBAG, solange diese parallel zum Vertragsbedienstetenverhältnis zur Republik Österreich ausgeübt wurde, einen jährlichen Bruttobezug von insgesamt 140.000,-- Euro. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Herr DI Perner nur mehr für die ABBAG tätig war, erhielt er einen jährlichen Bruttobezug von 280.000,-- Euro. Zudem erhielt er ab dem Zeitpunkt, ab dem er nur mehr für die ABBAG tätig war, zusätzlich zum laufenden Bezug eine variable Vergütung in Form eines Bonus iHv 280.000,-- Euro für die gesamte fünfjährige Vertragsdauer, der vom Ausmaß der Zahlungseingänge aus dem Abbau der HETA Asset Resolution AG beim Kärntner Ausgleichszahlungsfonds abhing. Letzterer wurde nach maximaler Zielerreichung bereits im Jahr 2020 vollständig ausbezahlt. Nach Information seitens Herr DI Perner und des Aufsichtsratsvorsitzenden der ABBAG wurde sein Gehalt als ABBAG-Geschäftsführer auf 200.000,-- Euro im Zeitraum, in dem Herr DI Perner sowohl als Geschäftsführer der ABBAG als auch als Prokurist und leitender Angestellter in der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) tätig war, reduziert.

Die variable Vergütung von Herrn DI Perner in Form eines Bonus war, wie folgt, ausgestaltet:

Dem Geschäftsführer steht abhängig vom Ausmaß der „Zahlungseingänge“ aus dem Abbau der Assets der HETA Asset Resolution AG beim Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) ein Bonus zu.

Diesen Zahlungseingängen sind unter anderem auch die dem KAF zurechenbaren Zuflüsse beim BMF oder aber direkt bei der ABBAG gleichzuhalten. Eben solches gilt für die vom KAF vereinnahmten Geldbeträge, die von diesem entgegen den ursprünglichen Verträgen nicht an die ABBAG ausgeschüttet werden. Ausschlaggebend für die Ermittlung des Wertes der „Zahlungseingänge“ ist daher, welche Beträge letztendlich der Republik Österreich zugutekommen.

Der erste Bonusteilzahlungsanspruch entsteht ab einem Zahlungseingang von 6.500.000.000,-- Euro und beträgt 140.000,-- Euro. Dies entspricht einer Zielerreichung von 50 %. Ab einem Zahlungseingang von 7.000.000.000,-- Euro entsteht ein weiterer Bonusteilzahlungsanspruch von 70.000,-- Euro.

Dies entspricht einer Zielerreichung von 75 % und einem Bonus von in Summe 210.000,-- Euro. Ab einem Zahlungseingang von 7.500.000.000,-- Euro entsteht ein weiterer Bonusteilzahlungsanspruch von 70.000,-- Euro. Dies entspricht einer Zielerreichung von 100 % und somit dem maximalen Bonus von in Summe 280.000,-- Euro.

Sobald durch einen Zahlungseingang die vorangehenden Schwellwerte erreicht werden, wird die jeweilige Bonusteilzahlung spätestens binnen drei Monaten zur Auszahlung an Herrn DI Perner fällig. Die weiteren Bonusteilbeträge werden dann dementsprechend mit den jeweiligen weiteren Zahlungseingängen bei der ABBAG binnen drei Monaten zur Auszahlung an Herrn DI Perner fällig.

Dem BMF wurde im März 2022 auf Anfrage hinsichtlich des Gehalts von Herr DI Perner als Geschäftsführer der ABBAG folgende Informationen erteilt:

Im Jahr 2019 wurde ein Gehalt von 285.500,-- Euro sowie eine Sonderzahlung iHv. 20.000,-- Euro, im Jahr 2020 ein Gehalt von 287.000,-- Euro sowie der Bonus von 280.000,- Euro ausbezahlt. Weiters wird auf die Beantwortung zu 1. verwiesen.

Zu 6., 7. und 12.:

Die Funktion als Geschäftsführer der ABBAG wurde gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Tageszeitung „Die Presse“ jeweils am 23. November 2021 mit einer Bewerbungsfrist bis 23. Dezember 2021 ausgeschrieben.

Der Geschäftsführer wird gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, idgF BGBl. I Nr. 228/2021, von der Generalversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler bestellt.

Nach erfolgter Einvernehmensherstellung mit dem Vizekanzler gemäß § 3 Abs. 1 ABBAG-Gesetz wurde Herr DI Perner als Geschäftsführer der ABBAG für eine weitere Funktionsperiode vom 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2027 bestellt. Die durch die anstehenden Maßnahmen im Geschäftsbereich der ABBAG, insbesondere auch durch die im Dezember 2021 erfolgte Übernahme der Anteile der HETA ASSET RESOLUTION AG, gegebene Erweiterung der Aufgaben der ABBAG erfordert vermehrte Kapazitäten sowie einen erhöhten Arbeitsaufwand des Geschäftsführers der ABBAG. Herr DI Perner wird daher seine Funktion als Geschäftsführer der COFAG spätestens mit 30. Juni 2022 zurücklegen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Herr DI Perner nur mehr für die ABBAG tätig wird, ist der Geschäftsführer verpflichtet der Gesellschaft seine volle Arbeitskraft zu widmen.

Herr DI Perner erhält unter Berücksichtigung des laufenden Bezuges, den er für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der COFAG bekommt, für seine Tätigkeit als Alleingeschäftsführer der ABBAG ein (reduziertes) jährliches Bruttogehalt in Höhe von insgesamt 97.000,-- Euro. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Herr DI Perner nur mehr für die ABBAG tätig wird, erhält er einen jährlichen Bruttobezug von 280.000,-- Euro.

Wie bereits zu 1., 2., und 5. ausgeführt, wurde variable Vergütung in Form eines einmaligen Bonus nach maximaler Zielerreichung bereits im Jahr 2020 vollständig ausbezahlt und ist im neuen Vertrag keine variable Vergütung mehr vorgesehen.

Zu 8.:

Der Abschluss des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages zwischen Herrn DI Perner und der ABBAG aus dem Jahr 2017 sowie dessen Ausgestaltung erfolgte durch den

Aufsichtsratsvorsitzenden der ABBAG, weshalb die Frage keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, betrifft und daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst ist.

Hinsichtlich der Vergütung von Herrn DI Perner als Mitglied der Geschäftsführung der COFAG wird auf die Beantwortungen zu 1., 2., 4. und 5. verwiesen.

Zu 13.:

In Bezug auf Herrn Dkfm. Mendel wird auf die Beantwortungen zu 3. und 9. bis 11. verwiesen. Herr DI Perner ist verpflichtet, seine Arbeitskraft in dem für die ordnungsgemäße und sorgfältige Besorgung der Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen sowie allfällige Mehrarbeit und Überstundenarbeit im erforderlichen Ausmaß zu leisten. Darüber hinaus darf auf die Beantwortungen zu 6., 7. und 12. verwiesen werden.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

